

Fachbereich:	Markt und Integration
OrgZ.:	X151-51
Gültigkeit:	Ab: 01.02.2011
Sachstand:	05.05.2011

Arbeitsanleitung Nr. 11

Statusbestimmung (alo, asu, rasu, nicht gesetzt)

Die HEGA 01/2011 – Nr. 1 Arbeitssuchende, Arbeitslose, Stellenangebote und Arbeitsvermittlung definiert und erläutert die unterschiedlichen Statusarten der Arbeitnehmerkunden.

Bei der Statusbestimmung sind danach folgende Merkmale und Definitionen zu beachten:

Statusarten

AN-Kunden, die in VerBIS zur AV angemeldet sind, weisen eine der vier folgenden Statusarten auf:

- arbeitsuchend
- arbeitslos
- ratsuchend
- nicht gesetzt.

Bei einer manuellen Umstellung eines Datensatzes ist der Statusassistent zu deaktivieren. Von einer Deaktivierung sollte grundsätzlich abgesehen werden und nur in zwingend notwendigen Fällen erfolgen, da seine erneute Aktivierung nur für begrenzte Zeit möglich ist. (vgl. Arbeitshilfe Maßnahmen/Leistungen und Statusassistent)

1. Definition Arbeitssuchend

Arbeitssuchend

Arbeitssuchende sind nach § 15 Satz 2 SGB III Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen (einschließlich Personen, die sich nach § 38 Abs. 1 SGB III arbeitsuchend melden). Arbeitssuchend sind auch SGB II-Leistungsempfänger, die nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos gelten. Der Begriff des Arbeitssuchenden ist grundsätzlich weiter gefasst als der des Arbeitslosen und enthält zusätzlich zu den arbeitslosen Arbeitssuchenden auch die nicht arbeitslosen Arbeitssuchenden. Das sind die Personen, die eine Beschäftigung suchen, aber mindestens eines der weiteren Kriterien der Arbeitslosigkeit (vgl. Definition Arbeitslos) nicht erfüllen, weil sie z. B. eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, wegen einer Erkrankung dem Arbeitsmarkt kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen oder sich in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme befinden. In VerBIS wird zugunsten leichter Handhabung der Status „arbeitsuchend“ nur für die nicht arbeitslosen Arbeitssuchenden verwendet.

2. Definition Arbeitslos

Arbeitslos

Arbeitslose sind nach § 16 Abs. 1 SGB III Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,
- dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (nach § 122 SGB III hat dies bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfolgen – d. h. der Wohnsitz-AA).

Die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III wird nach § 53a Abs. 1 SGB II sinngemäß auch auf den Personenkreis des SGB II angewandt. Nach § 51b Abs. 1 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sind die Träger der Grundsicherung verpflichtet, Angaben zu Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 118 bis 124a SGB III zu erheben.

Zur weiteren Konkretisierungen der Arbeitslosigkeit nach § 16 SGB III wird auf die Regelungen der §§ 117 - 119 SGB III Bezug genommen. Arbeitslos nach § 16 SGB III ist deshalb nur, wer

- keine oder eine Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt (Beschäftigungslosigkeit),
- alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzt (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit); weil er eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann (z. B. nicht arbeitsunfähig erkrankt ist) und darf; Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann; bereit ist, jede versicherungspflichtige, ihm zumutbare Beschäftigung anzunehmen und bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Als nicht arbeitslos nach § 16 SGB III gilt, wer das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet hat oder als Schüler, Studenten oder Schulabgänger nur eine Ausbildungsstelle sucht. Außerdem gelten nach § 16 Abs. 2 SGB III Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 45 SGB III bzw. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitslosenstatus haben (vgl. Methodenbericht [„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)).

3. Definition Ratsuchend

Ratsuchend

Der AV-Status „Ratsuchend“ wird vom Statusassistenten für AN-Kunden automatisch vergeben, wenn sie die Regelungen zu § 428 SGB III (Altfälle), § 252 Abs. 8 SGB VI (Altfälle) oder § 65 Abs. 4 SGB II (Altfälle) in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist im Rechtskreis SGB III die Existenz einer Arbeitslosmeldung in den Kundendaten. Im Rechtskreis SGB II ist die Anmeldung zur AV als Grundlage ausreichend.

Manuell kann der AV-Status „Ratsuchend“ für Personen u. a. vergeben werden, die nach § 29 SGB III lediglich eine Beratung wünschen und keine Arbeit suchen.

4. Definition Nicht gesetzt

Nicht gesetzt

Der AV-Status „nicht gesetzt“ ist für angemeldete AN-Kunden vorgesehen, die nicht die Voraussetzungen für die Statusarten „Arbeitslos“, „Arbeitsuchend“ und „Ratsuchend“ erfüllen (z. B. Personen, die länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind oder die längere Qualifizierungsmaßnahmen besuchen oder die dem Rechtskreis SGB II zugeordnet sind und einen Ausnahmetatbestand nach § 10 SGB II erfüllt).

Hat ein AN-Kunde mit aktiviertem Statusassistenten einmal den AV-Status „nicht gesetzt“ erhalten, so kann er im Regelfall erst nach einer erneuten Arbeitslosmeldung oder falls der AN-Kunde bereits aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, nach einer erneuten Anmeldung in der Arbeitsvermittlung wieder einen anderen AV-Status erhalten.

Ausnahmen von diesem Regelfall bilden z. B. AN-Kunden nach einer Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW). Diese wurden nicht aus der AV abgemeldet und müssen demnach nicht neu zur AV angemeldet werden. Es genügt der Eintrag eines neuen Datums der Arbeitslosigkeit in den Kundendaten. Diese Kunden bleiben damit zur AV angemeldet (Kundenbeziehung besteht weiterhin), haben aber keinen Kundenstatus in der Arbeitsvermittlung. Statistische Nachweise differenzieren zwischen arbeitslosen Arbeitsuchenden, nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Nichtarbeitsuchenden. Die Gruppe der nicht arbeitsuchend gemeldeten erwerbsfähigen Personen umfasst die beiden Statusarten ratsuchend und nicht gesetzt.


5. Zugänge, Abgänge

Zu- und Abgänge

Der Zugang eines Arbeitslosen (bzw. eines Arbeitsuchenden) ergibt sich, wenn die Voraussetzungen für Arbeitslosigkeit (bzw. der Arbeitsuche) erstmals oder nach einer Unterbrechung wieder erfüllt sind.

Abgänge von Arbeitslosen ergeben sich, wenn eine der Voraussetzungen (Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit) für Arbeitslosigkeit entfällt, etwa durch Berufspraxis (Arbeitsaufnahme), Arbeitsunfähigkeit, Eintritt in eine Maßnahme, Abmeldung des AN-Kunden aus der AV.

Abgänge von Arbeitsuchenden ergeben sich bei Wechsel des AV-Status arbeitsuchend auf ratsuchend oder nicht gesetzt.

Der Wechsel des Rechtskreises (SGB III nach SGB II-gE oder umgekehrt) führt ebenso wenig zu einem Zu- oder Abgang wie der Umzug eines AN-Kunden in einen anderen Agentur- oder gE-Bezirk. In diesen Fällen ändert sich nur eine Merkmalsausprägung (etwa Rechtskreis, Wohnort), nicht aber der Status. Zum Verfahren „Aufstocker bei zugelassenen kommunalen Trägern (zkT)“ s. [VerBIS Arbeitshilfe "Aufstocker"](#) ( PDF, Stand 18.04.2011, 1228 KB) .

Für die AV-Statusarten ratsuchend oder nicht gesetzt werden derzeit keine Zu- bzw. Abgänge ermittelt.